W-11 Qualifizierte Vermögensteuer

Antragsteller*in:	Thomas Wolff (KV Berlin-Charlottenburg/Wilmersdorf)
Tagesordnungspunkt:	W TOP 06 - Starke Wirtschaft, faire Chancen
Status:	Zurückgezogen

Antragstext

Bei aller aktuellen Diskussion über Reform der Erbschaftsteuer sollte die andere große vermögensbezogene Steuer nicht vergessen werden: die eigentliche Vermögensteuer.

In den Jahren seit ca. 1990 ist die „Schere zwischen Arm und Reich“ stark angewachsen, wobei leistungslose und oft unversteuerte Gewinne daran einen Hauptanteil haben. Um diese Entwicklung nicht nur aufzuhalten, sondern auch zeitnah zu korrigieren, ist die Erhebung einer Vermögensteuer unerlässlich, da die Erbschaftsteuer naturgemäß nur nachgelagert wirkt.

Da eine wachsende Zahl „kleiner Millionäre“ auch den Preisauftrieb am Immobilienmarkt fördert und somit die Chancen der Mittelschicht auf Vermögensbildung gefährdet, ist auch die „Zucman-Tax“ mit einem Freibetrag von 100 Mio € oder modifiziert 20 Mio € nicht ausreichend, um gesellschaftliche Fairness in der Vermögenspolitik wiederherzustellen, sondern ein Freibetrag sollte sich an einem Wohlstandsicherungsniveau von z.B. 2-3 Mio € orientieren.

Die schlichte Wiedererhebung der alten Vermögensteuer wäre jedoch keine optimale Lösung, zumal sie mit Problemen behaftet ist, die notorische Abwehrargumente hervorrufen, welche teilweise auch berechtigt sind.

Ziele und Merkmale einer Qualifizierten Vermögensteuer

Zweck der Vermögenbesteuerung ist vor allem die auch nachträgliche Reduzierung ungerechtfertigter leistungsloser Vermögenszuwächse durch Abschöpfung eines angemessenen Anteils, mit dem Ziel eines stärkeren und fairen gesellschaftlichen Ausgleichs.

Bei der Gestaltung der Vermögensteuer sollten die notorischen Gegenargumente berücksichtigt werden, die teilweise berechtigt sind und lobbyistisch wirkungsvoll zum Abwimmeln eingesetzt werden:

Erhebungsaufwand:

Die Vermögensteuer sollte sich auf relevante gesellschaftlich wirksame Vermögen beschränken, Bar- und Anlagevermögen sowie Immobilien.

Haushaltgegenstände wie Silberbesteck und auch Kunst- oder Sammelobjekte sind dagegen nicht direkt als Kapital verfügbar, deshalb kann auf die Erhebung und Besteuerung verzichtet werden.

Betriebsvermögen:

Wie bei der Erbschaftsteuer soll durch die Besteuerung nicht die Substanz von Betrieben gefährdet werden, zum Beispiel durch eine Verschonung, solange das Vermögen im Betrieb produktiv verbleibt und Arbeitsplätze sichert. Nicht

akzeptabel, da nicht nachvollziehbar, ist hingegen eine endgültige Steuerbefreiung z.B. nach einer Haltefrist im Erbfall.

Doppelbesteuerung:

Vermögen, das aus bereits voll versteuerten Einkünften (insb. Einkommensteuer) stammt, soll von der Vermögensteuer befreit sein. Vermögen, das aus reduziert besteuerten Einkünften stammt (z.B. Kapitalertragsteuer, Lotteriesteuer) ist mäßiger zu besteuern.

Der Einwand einer komplizierten nachträglichen Erhebung ist der hierdurch erreichbaren Fairness und Akzeptanz nachrangig — Vermögenden ist durchaus zumutbar, eine plausible Bilanz zu erstellen, und auch im derzeitigen Vermögensrecht gibt es solche nachträglichen Bewertungen, z.B. bei der Zugewinngemeinschaft.

Einfache Sprache

Wir brauchen wieder eine Vermögensteuer, um soziale Chancen fairer zu verteilen, auch auf dem Wohnungsmarkt. Sie soll aber einfacher und auch gerechter gestaltet sein als die frühere Vermögensteuer. Dadurch wird so ein Konzept vielleicht auch eher akzeptiert.

Begründung

Die Begründung für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer ergibt sich aus Absätzen 2 und 3. Die Begründung für die Neugestaltung ergibt sich aus Absatz 4.

weitere Antragsteller*innen

Philipp Schmagold (KV Plön); Martin Pilgram (KV Starnberg); Claudia Laux (KV Coburg-Land); Bettina Deutelmoser (KV Stade); Julia Hager (KV Bad Dürkheim); Anne Speck (KV Berlin-Kreisfrei); Klemens Griesehop (KV Berlin-Reinickendorf); Thies Sorgenfrei (KV Berlin-Mitte); Nicole Lauterwald (KV Frankfurt); Karl-Wilhelm Koch (KV Vulkaneifel); Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim); Jörn Ewald (KV Oldenburg-Land); Klaus Kittler (KV Tübingen); Pauline-Sophie Dittmann (KV Tübingen); Hendrik Alkemade (KV Tübingen); Ralph Pies (KV Offenbach-Land); Barbara Romanowski (KV Oberberg); Daniel Lübbert (KV Berlin-Kreisfrei); Kathrin Weber (KV Bielefeld); sowie 77 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.